

Name, Vorname(n)	ggf. Geburtsname	
Anschrift (Straße, Platz, Haus-Nr., ggf. wohnhaft bei)	PLZ, Wohnort	
Regierung von Oberbayern Sachgebiet 55.2 Maximilianstraße 39 80538 München	Geburtsdatum, Geburtsort	
	Staatsangehörigkeit	
	Telefon privat	Mobil
	E-Mail	

**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs  
gemäß Bundesärzteordnung (BÄO)**  
(abgeschlossene ärztliche Ausbildung)

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis als

**Arzt**

**Ärztin**

Ihrem Antrag haben Sie folgende Nachweise beizulegen:

- Schriftliche und unterschriebene **Erklärung**, wonach zurzeit kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig ist, sofern dies zutreffend ist
- Schriftliche und unterschriebene **Erklärung**, wonach Sie nur bei der Regierung von Oberbayern die Erlaubnis beantragt haben und während des hier laufenden Verfahrens keinen weiteren Antrag stellen werden
- eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten** (lückenloser, unterschriebener Lebenslauf)
- gültiger **Identitätsnachweis** (Reisepass oder Personalausweis) in Form einer in Deutschland amtlich bzw. notariell beglaubigten Kopie. Die Beglaubigung kann auch von einer in einem EU-Mitgliedstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden, wenn der Beglaubigungsvermerk in Deutsch verfasst ist.
- gültige Aufenthaltsgenehmigung mit Berechtigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland** in Form einer in Deutschland amtlich bzw. notariell beglaubigten Kopie. Die Beglaubigung kann auch von einer in einem EU-Mitgliedstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden, wenn der Beglaubigungsvermerk in Deutsch verfasst ist. Nur bei Drittstaatsangehörigen erforderlich!

- Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern** original sprachlich und ggf. (sofern nicht auf Deutsch ausgestellt) in Übersetzung von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer jeweils in Form einer in der Bundesrepublik Deutschland amtlich bzw. notariell beglaubigten Kopie. Die Anfertigung der Übersetzung ist auch in einem EU-Mitgliedsstaat möglich. Bitte beachten Sie, dass der Übersetzungsstempel in deutscher Sprache angefertigt sein muss. Die Beglaubigung kann von einer in einem EU-Mitgliedsstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden, wenn auch der Beglaubigungsstempel in Deutsch verfasst ist.
  
- Sofern der von Ihnen geführte Name von Ihrer Geburtsurkunde abweicht, bitten wir um Vorlage der entsprechenden Nachweise z. B. Heiratsurkunde aus der die Namensführung hervorgeht oder die offizielle Bescheinigung über eine **Namensänderung** original sprachlich und ggf. (sofern nicht auf Deutsch ausgestellt) in Übersetzung von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer jeweils in Form einer in der Bundesrepublik Deutschland amtlich bzw. notariell beglaubigten Kopie. Die Anfertigung der Übersetzung ist auch in einem EU-Mitgliedsstaat möglich. Bitte beachten Sie, dass der Übersetzungsstempel in deutscher Sprache angefertigt sein muss. Die Beglaubigung kann von einer in einem EU-Mitgliedsstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden, wenn auch der Beglaubigungsstempel in Deutsch verfasst ist.
  
- Nachweis der Straffreiheit** durch Vorlage eines Strafregisterauszuges aus dem Herkunftsstaat bzw. den Herkunftsstaaten in original sprachlich und ggf. (sofern nicht auf Deutsch ausgestellt) in Übersetzung von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer jeweils in Form einer in der Bundesrepublik Deutschland amtlich bzw. notariell beglaubigten Kopie. Die Anfertigung der Übersetzung ist auch in einem EU-Mitgliedstaat möglich. Bitte beachten Sie, dass der Übersetzungsstempel in deutscher Sprache angefertigt sein muss. Die Beglaubigung kann von einer in einem EU-Mitgliedstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden, wenn auch der Beglaubigungsstempel in Deutsch verfasst ist.

Der Strafregisterauszug darf bei Antragseingang nicht älter als drei Monate sein.

In Deutschland ist hierbei ein amtliches Führungszeugnis Belegart „O“ bei der Meldestelle Ihres Wohnortes zu beantragen. Dieses Führungszeugnis lassen Sie bitte unter Angabe des Verwendungszwecks „Berufserlaubnis als Ärztin/Arzt“ direkt an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 55.2-2, 80534 München übersenden.

Das Führungszeugnis darf bei Antragseingang nicht älter als ein Monat sein.

- Ärztliches Attest**, ausgestellt von einer Ärztin/einem Arzt aus einem EU-Mitgliedstaat wonach keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des entsprechenden Heilberufs ungeeignet sind im Original oder in Form einer in Deutschland amtlich bzw. notariell beglaubigten Kopie. Die Beglaubigung kann auch von einer in einem EU-Mitgliedstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden, wenn der Beglaubigungsvermerk in Deutsch verfasst ist. Das ärztliche Attest darf bei Antragseingang nicht älter als ein Monat sein.
  
- Sofern Sie Ihre berufsqualifizierende Ausbildung nicht in einem deutschsprachigen Land absolviert haben, ist ein **Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse** durch Vorlage eines Zertifikats auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens mit Erfolgsbewertung erforderlich. Bitte legen Sie dieses Dokument original sprachlich und ggf. (sofern nicht auf Deutsch ausgestellt) in Übersetzung von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer jeweils in Form einer in der Bundesrepublik Deutschland amtlich bzw. notariell beglaubigten Kopie vor. Die Anfertigung der Übersetzung ist auch in einem EU-Mitgliedsstaat möglich. Bitte beachten Sie, dass der Übersetzungsstempel in deutscher Sprache angefertigt sein muss. Die Beglaubigung kann von einer in einem EU-Mitgliedsstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden, wenn auch der Beglaubigungsstempel in Deutsch verfasst ist.
  
- Schriftliche und unterschriebene **Erklärung** des Ortes an dem Sie beabsichtigen in Zukunft Ihre Tätigkeit im entsprechenden Heilberuf auszuüben. Die Regierung von Oberbayern ist für die Bearbeitung Ihres Antrages dann örtlich zuständig, wenn Sie beabsichtigen Ihre Tätigkeit in Oberbayern auszuüben.

- Nachweis Ihrer abgeschlossenen Ausbildung** durch die Vorlage des entsprechenden Diploms, des dazugehörigen Notenanhangs und weiterer zur Berufsausübung erforderliche Qualifikationen original sprachlich und ggf. (sofern nicht auf Deutsch ausgestellt) in Übersetzung von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer jeweils in Form einer in der Bundesrepublik Deutschland amtlich bzw. notariell beglaubigten Kopie. Die Anfertigung der Übersetzung ist auch in einem EU-Mitgliedsstaat möglich. Bitte beachten Sie, dass der Übersetzungsstempel in deutscher Sprache angefertigt sein muss. Die Beglaubigung kann von einer in einem EU-Mitgliedsstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden, wenn auch der Beglaubigungsstempel in Deutsch verfasst ist.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung („**Certificate of good standing**“) aus all den Ländern in denen Sie die Tätigkeit im entsprechenden Heilberuf bereits ausgeübt haben. Das Certificate of good standing enthält entgegen dem Strafregisterauszug Information über Ihren beruflichen Status und eventuelle Sanktionen. Diese Bescheinigung darf bei Antragseingang nicht älter als drei Monate sein und wird in der Regel von den jeweiligen Berufsvertretungen (Kammern) ausgestellt. Auch dieser Nachweis ist original sprachlich und ggf. (sofern nicht auf Deutsch ausgestellt) in Übersetzung von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer jeweils in Form einer in der Bundesrepublik Deutschland amtlich bzw. notariell beglaubigten Kopie vorzulegen. Die Anfertigung der Übersetzung ist auch in einem EU-Mitgliedsstaat möglich. Bitte beachten Sie, dass der Übersetzungsstempel in deutscher Sprache angefertigt sein muss. Die Beglaubigung kann von einer in einem EU-Mitgliedsstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden, wenn auch der Beglaubigungsstempel in Deutsch verfasst ist. Die Vorlage dieses Dokuments ist nicht erforderlich, sofern Ihnen von einer deutschen Behörde bereits eine Erlaubnis zur Ausübung des entsprechenden Heilberufs erteilt wurde und Sie seit der Erteilung dieser Erlaubnis diese Tätigkeit nur noch in Deutschland ausgeübt haben.
- Sofern Ihnen von einer deutschen Behörde bereits eine Erlaubnis erteilt wurde, bitten wir um Vorlage dieser in einfacher Kopie.

Bitte beachten Sie, dass eine Verlängerung Ihrer Erlaubnis in der Regel nicht mehr möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Erwerb einer Facharztqualifikation anstreben. Für die weitere Ausübung Ihres Heilberufes benötigen Sie eine Approbation. Für diese müssen Sie einen (der deutschen Ausbildung) gleichwertigen Ausbildungs- oder Kenntnisstand nachweisen. Bitten setzen Sie sich rechtzeitig mit der zuständigen Berufszulassungsstelle in Verbindung.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist gemäß der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses eine Gebühr in Höhe von 50,00 € je angefangenes Jahr festzusetzen. Diese Kosten sind erst nach Erhalt der Kostenrechnung unter Angabe des Buchungskennzeichens zu überweisen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers